

ZH_OBERGERICHT PS200049 vom 15. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200049

FR: ZH_OBERGERICHT PS200049 du 15 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200049 del 15 aprile 2020

Erwägungen

E. 14

August 2019 und der Konkursandrohung von 14. Oktober 2019 in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Embrachertal das Begehren um Konkurseröffnung über den Schuldner A._____ (vgl. act. 5/1-4). Dieser war Inhaber des am 9. August 2019 im Handelsregister des Kantons Zürich gelöschten Einzelunternehmens A._____.ch (vgl. act. 5/5). 1.2 Das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach eröffnete mit Urteil vom

E. 17

Februar 2020 einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) mit Urkunde nachzuweisen sowie seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen habe und welche Dokumente

- 3 - hierfür in der Regel erforderlich seien. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass innert derselben Frist eine Bestätigung des Konkursamtes einzureichen sei, aus welcher hervorgehe, dass die Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamtes sichergestellt seien (act. 6 S. 2-4). Der Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung einstweilen verweigert und dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung des Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren in Höhe von Fr. 750.– angesetzt. Parallel zur Zustellung der Verfügung mit Gerichtsurkunde erfolgte gleichentags bzw. am 25. Februar 2020 eine informelle Zustellung mit A-Post, damit der Beschwerdeführer möglichst umgehend von den noch nötigen Ergänzungen der Beschwerde Kenntnis erhält (vgl. act. 6 S. 5). Die Verfügung wurde ihm am 27. Februar 2020 zugestellt (act. 7/1). Nach Ausbleiben des Kostenvorschusses wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 19. März 2020 unter Androhung von Säumnisfolgen eine einmalige Nachfrist von fünf Tagen zur Leistung des ihm auferlegten Vorschusses angesetzt, mit dem Hinweis, dass die Frist in den Gerichtsferien nicht still stehe (Art. 145 ZPO; act. 8). Somit ist auch der neu vom 21. März bis und mit 19. April 2020 dauernde Fristenstillstand (vgl. SR 173.110.4) im vorliegenden Fall nicht relevant. Die Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 25. März 2020 zugestellt (act. 9). 1.4 Nachdem der Beschwerdeführer den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht geleistet hat, ist androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 1 und 3 ZPO). Der seit dem 19. März 2020 geltende Rechtsstillstand gemäss Art. 62 SchKG (vgl. SR 281.241) steht diesem Entscheid nicht entgegen: Der Beschwerde gegen die Konkurseröffnung wurde wie gesagt keine aufschiebende Wirkung gewährt (Art. 36 SchKG). Folglich liegt keine Betreuungshandlung im Sinne von Art. 56 SchKG vor, weil der Konkurs bereits am 17. Februar 2020 eröffnet wurde und mit dem vorliegenden Entscheid keine neue Anordnung getroffen wird. 2.1 Selbst wenn auf die Beschwerde eingetreten würde, wäre diese abzuweisen. So hat der Beschwerdeführer mit der Einlegung des Rechtsmittels weder einen gesetzlichen Konkurshinderungsgrund nachgewiesen noch seine Zahlungsfähigkeit

glaubhaft gemacht (vgl. Ziff. 1.3). Trotz entsprechenden Hinweises in der

- 4 - Verfügung vom 25. Februar 2020 hat er die Beschwerdeschrift bis zum Ablauf der zehntägigen Rechtsmittelfrist am 2. März 2020 (vgl. act. 5/13, Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO) auch nicht ergänzt. 2.2 Auch aus der unbelegten Behauptung, er habe krankheitshalber nicht an der Konkursverhandlung teilnehmen können (act. 2), kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Vorladung zur Konkursverhandlung vom 17. Februar 2020 konnte ihm – nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch (vgl. act. 5/6 und act. 5/8) – am 17. Januar 2020 zugestellt werden (act. 5/9-10). Dass er ein Verschiebungs- oder Wiederherstellungsgesuch gestellt habe, machte er nicht geltend. 3. Der weitere Einwand des Beschwerdeführers, er anerkenne das angefochtene Urteil gegen "A._____" nicht, denn diesen Namen trage sein Vater, er heisse A._____, ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren und deshalb unbehilflich. Der Beschwerdeführer, der im Rubrum dieses Verfahrens unter dem von ihm benutzten Namen erfasst wurde, anerkennt, dass er die im Konkursbegehren (act. 5/1) genannte Person ist, indem er selbst ausführt, dass er sich um die korrekte Abrechnung der in Betreuung gesetzten Forderung bemühe. Er erklärt auch seine Abwesenheit an der Konkursöffnungsverhandlung (Krankheit), was er aller Wahrscheinlichkeit nach nicht tun würde, würde die Forderung seinen Vater betreffen (act. 2). Sodann ist aus dem Zahlungsbefehl ersichtlich, dass entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers kein Rechtsvorschlag erhoben wurde (act. 5/3). 4. Zusammengefasst ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Selbst wenn auf diese eingetreten würde, wäre sie abzuweisen. Nichtigkeitsgründe liegen keine vor. 5. Ausgangsgemäss ist die Gerichtsgebühr des Rechtsmittelverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist der Beschwerdegegnerin mangels erheblicher Umtriebe nicht zuzusprechen.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.